



Merkblatt Freiwilligenarbeit

Definition

Freiwilligenarbeit ist ein Engagement für das Gemeinwohl und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt zu ihr aber nicht in Konkurrenz. Der Ausgleich zum Beruf, die Suche nach einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, die persönliche Weiterentwicklung können Beweggründe für Freiwilligenarbeit sein.

Freiwilligenarbeit unterscheidet sich von der Behörden- und Kommissionsarbeit, welche mit einem Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeiten entschädigt wird.

Rechte der Freiwilligen

- Freiwillige werden in die ihnen übertragenen Aufgaben eingeführt.
- Freiwillige erhalten eine Einsatzvereinbarung.
- Der Zugang zu Räumlichkeiten, Geräten, Hilfsmitteln und Arbeitsmaterialien ist in der Einsatzvereinbarung geregelt und gewährleistet.
- Den Freiwilligen wird eine Kontaktperson zugeteilt, die sie begleitet und für Fragen und Auskünfte zur Verfügung steht.
- Freiwillige haben Zugang zu Weiterbildungen (siehe separater Abschnitt).
- Freiwillige erhalten eine Anerkennung (siehe separater Abschnitt)
- Allfällige Spesen werden zurückerstattet (siehe separater Abschnitt).
- Während des Einsatzes gilt der allgemeine Versicherungsschutz der Gemeinde (siehe separater Abschnitt).
- Freiwillige haben ein Recht auf Informationen, welche ihren Arbeitsbereich betreffen.

Pflichten der Freiwilligen

- Freiwillige arbeiten unentgeltlich und übernehmen die Aufgaben und Pflichten gemäss der Einsatzvereinbarung verbindlich.
- Abwesenheiten aufgrund Ferien oder anderweitiger Verpflichtungen sind der Kontaktperson frühzeitig zu melden.
- Ergeben sich Schwierigkeiten oder sehen sich Freiwillige der Aufgabe nicht gewachsen, wird zusammen mit der Teamleitung nach Lösungen gesucht. Sind die Probleme nicht lösbar, kann in gegenseitiger Absprache jederzeit auf eine weitere Zusammenarbeit verzichtet werden.
- Möchten Freiwillige ihre Arbeit aufgeben, müssen sie diesen Entschluss frühzeitig mitteilen, damit die Arbeit ohne Unterbruch weitergeführt werden kann.
- Freiwillige erfassen die geleisteten Stunden und führen eine Statistik (nach Vorlage).
- Freiwillige sind der Schweigepflicht unterstellt. Diese bezieht sich auf alle Informationen über Personen und persönliche Umstände der Kundinnen und Kunden, die sie im Laufe ihres Einsatzes kennen lernen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligentätigkeit bestehen.

Weiterbildung

Weiterbildungen müssen einen konkreten Bezug zur Tätigkeit aufweisen. Sie müssen vorgängig mittels Gesuchsformular durch den Abteilungsleitenden bewilligt werden. Dieses Gesuch ist der Personaldienststelle weiterzuleiten.

Anerkennung

- Nach Beendigung des Einsatzes – oder auf Wunsch zur Bestätigung des Einsatzes – erhalten die Freiwilligen eine Einsatzbestätigung (Ausweis).
- Einmal jährlich erscheint im Münsinger Info ein Bericht als Dank und zur Information der Bevölkerung.
- Für die Freiwilligen wird einmal jährlich um den 5. Dezember (Tag der Freiwilligen) ein gesellschaftlicher Anlass organisiert.

Spesenregelung

Freiwilligenarbeit ist grundsätzlich unbezahlte Arbeit. Spesen werden gemäss Regelung in der Einsatzvereinbarung oder bei vorgängiger Bewilligung entschädigt.

Versicherung

Freiwillige sind während ihres Einsatzes versichert. Die Gemeindeverwaltung hat folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung für nicht UVG-Versicherte, nur Berufsunfall
- Vollkaskoversicherung: Bonusverlust bei der privaten Autoversicherung

Genehmigt durch Gemeinderat am 18. November 2009.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident:

Erich Feller

Der Sekretär:

Peter Bühler